

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

– Drucksache 20/10942 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1043. Sitzung am 26. April 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3a – neu – KapMuG),
Artikel 2 Nummer 2 (§ 1 Absatz 3 Nummer 3a – neu – MuRegV)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 1 ist in § 1 Absatz 2 Satz 2 nach der Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:
„3a. in Anlagebasisinformationsblättern nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503,“
- b) In Artikel 2 Nummer 2 ist in § 1 Absatz 3 nach der Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:
„3a. Anlagebasisinformationsblätter nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503,“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Auch bei Anlagen in Schwarmfinanzierungsprojekte, die ein Emissionsvolumen von fünf Millionen Euro nicht überschreiten und daher nicht von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 KapMuG erfasst wären, kann ein Bedürfnis nach einem Musterverfahren zur Klärung von Prospekthaftungsansprüchen bestehen.

Zu Buchstabe b:

In Folge der Änderung unter Buchstabe a ist eine entsprechende Änderung auch in Artikel 2 Nummer 2 (§ 1 Absatz 3 MuRegV) bei der Zuordnung und Eintragung der Feststellungsziele eines Musterverfahrensanspruchs geboten.

2. Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 – neu – KapMuG),
Artikel 2 Nummer 2 (§ 1 Absatz 3 Nummer 8a – neu – MuRegV)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

a) In Artikel 1 ist dem § 1 Absatz 2 Satz 2 folgende Nummer anzufügen:

„9. in Ratings, für die die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 gilt, sowie in zur öffentlichen Bekanntgabe bestimmten Scorings, Bestätigungsvermerken von Wirtschaftsprüfern und anderen von Dritten abgegebenen Erklärungen und Bewertungen über Emittenten, Anbieter oder von diesen emittierte oder angebotene Finanzinstrumente.“

b) In Artikel 2 Nummer 2 ist in § 1 Absatz 3 nach der Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

„8a. Ratings, für die die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 gilt, sowie in zur öffentlichen Bekanntgabe bestimmten Scorings, Bestätigungsvermerken von Wirtschaftsprüfern und anderen von Dritten abgegebenen Erklärungen und Bewertungen über Emittenten, Anbieter oder von diesen emittierte oder angebotene Finanzinstrumente,“

Folgeänderungen zu Buchstabe a:

In Artikel 1 ist § 1 Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 7 ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.

b) In Nummer 8 ist der Punkt am Ende durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Praxis hat gezeigt, dass Kapitalanleger nicht nur von den in Artikel 1 § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 8 genannten Dokumenten und den darin enthaltenen falschen oder irreführenden Kapitalmarktinformationen getäuscht werden können, sondern insbesondere auch Ratings oder Bestätigungsvermerken von Wirtschaftsprüfern erhebliche Bedeutung bei Anlageentscheidungen zukommt. Die gerichtliche Praxis hat solche Erklärungen von Wirtschaftsprüfern oder Ratinggesellschaften in der Vergangenheit uneinheitlich beurteilt, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Stärkung des Anlegerschutzes geboten erscheint.

Zu Buchstabe b:

In Folge der Änderung unter Buchstabe a ist eine entsprechende Änderung auch in Artikel 2 Nummer 2 (§ 1 Absatz 3 MuRegV) bei der Zuordnung und Eintragung der Feststellungsziele eines Musterverfahrensanspruchs geboten.

3. Zu Artikel 1 (§ 3 KapMuG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob gegen die Entscheidung des Prozessgerichts, den Musterverfahrensanspruch als unzulässig zu verwerfen, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zugelassen werden könnte.

Begründung:

Die Verwerfung eines Musterverfahrensanspruchs als unzulässig hat weitreichende Konsequenzen, sowohl für die Kläger- als auch die Beklagenseite. So können sich Emittenten und Anbieter, die eine Frage in einem konzentrierten Musterverfahren geklärt wissen wollen, mit hunderten Einzelprozessen konfrontiert sehen, wenn ein Landgericht einen Musterverfahrensanspruch der Beklagenseite für

unzulässig erachtet. Für die Klägerseite wird durch eine Entscheidung, mit der ein Musterverfahrensantrag für unzulässig erachtet wird, der kostengünstige Weg eines Musterverfahrens versperrt. Daher sollte eine ablehnende Entscheidung des Landgerichts durch die sofortige Beschwerde und letztlich durch das übergeordnete Oberlandesgericht, das für die Führung des Musterverfahrens auch zuständig wäre, überprüft werden können.

4. Zu Artikel 1 (§§ 9, 11 und 12 KapMuG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Möglichkeit einer nachträglichen Neubestimmung des Musterklägers über § 11 Absatz 5 hinaus auf andere Gründe, die dies sachdienlich erscheinen lassen, erweitert werden kann.

Begründung:

Wenn bereits im Eröffnungsbeschluss eine grundsätzlich endgültige Bestimmung des Musterklägers erfolgt, besteht die Gefahr, dass Anleger mit großen Schäden und komplexer Schadensberechnung nicht als Musterkläger berücksichtigt werden, da sie häufig nicht unter den ersten Musterverfahrensanträgen zu finden sein werden. Es könnte insbesondere auch bei einer Erweiterung der Feststellungsziele für eine umfassende gerichtliche Klärung von Vorteil sein, wenn das Oberlandesgericht die Auswahl des Musterklägers anhand aller maßgeblichen Auswahlkriterien binnen einer angemessenen Frist noch nachträglich überprüfen könnte und bei einer Neubestimmung nicht darauf beschränkt wäre, dass der zunächst ausgewählte Musterkläger das Musterverfahren nicht angemessen führt.

5. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 KapMuG)

In Artikel 1 ist § 10 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort „Partei“ die Wörter „oder von Amts wegen“ einzufügen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter „Dem Antragsgegner“ durch die Wörter „Den Parteien“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorschrift des § 10 Absatz 2 KapMuG regelt in Abgrenzung zu § 10 Absatz 1 KapMuG die Aussetzung in solchen Ausgangsverfahren, in denen kein Musterverfahrensantrag gestellt wurde, deren Entscheidung aber ihrerseits von den Feststellungszielen des Musterverfahrens abhängt. Anders als nach § 8 Absatz 1 KapMuG bisheriger Fassung sollen Ausgangsverfahren gemäß § 10 Absatz 2 KapMuG nicht mehr zwingend von Amts wegen auszusetzen sein. Vielmehr soll die Aussetzung eines solchen Ausgangsverfahrens nach § 10 Absatz 2 KapMuG den Antrag (mindestens) einer Partei voraussetzen und in pflichtgemäßer Ausübung richterlichen Ermessens angeordnet werden können.

Es sollte aber auch künftig das Kapitalanleger-Musterverfahren mit einer Befugnis der Prozessgerichte flankiert werden, die Ausgangsverfahren in pflichtgemäßer Ausübung richterlichen Ermessens auch unabhängig von einem Antrag der Parteien, das heißt von Amts wegen, auszusetzen. Die zuständigen Kammern der Landgerichte sowie die Kapitalanlagesenate der Oberlandesgerichte könnten sonst gezwungen sein, in vielen Individualverfahren genau dieselben Fragen zu entscheiden, wie im Kapitalanleger-Musterverfahren das Oberlandesgericht oder das Oberste Landesgericht. Der Bündelungseffekt des Kapitalanleger-Musterverfahrens würde so gefährdet. Dies wäre der in der Gesetzesbegründung (BR-Drucksache 128/24, Seite 28) betonten Zielsetzung, die gerichtliche Handhabung von Massenverfahren mit kapitalmarktrechtlichem Bezug im Interesse der Entlastung der Gerichte und der Verfahrensbeschleunigung effizienter zu regeln, abträglich.

6. Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 1 KapMuG)

In Artikel 1 ist § 12 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Nach Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses können Beteiligte des Musterverfahrens, deren Verfahren nicht Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses waren, jeweils binnen zwei Monaten ab Aussetzung ihres Ausgangsverfahrens nach § 10 Absatz 2 eine Erweiterung des Musterverfahrens um weitere Feststellungsziele beantragen.“

Begründung:

Eine Begrenzung der Erweiterungsanträge gemäß § 12 Absatz 1 KapMuG ist sowohl in persönlicher als auch in zeitlicher Hinsicht dringend erforderlich, um die Komplexität der Musterverfahren zu reduzieren und die praktische Handhabbarkeit für alle Beteiligten zu vereinfachen. Hintergrund ist, dass die Regelung des § 10 Absatz 2 KapMuG entgegen der Annahme in der Begründung des Regierungsentwurfs, S. 28 f., nicht dazu führen dürfte, die Zahl der am Musterverfahren Beteiligten entscheidend zu verringern.

In personeller Hinsicht ist es sachgerecht, die Möglichkeit, weitere Feststellungsziele zu beantragen, nur denjenigen Beteiligten zu eröffnen, die erst nach Erlass des Eröffnungsbeschlusses durch Aussetzung ihrer Ausgangsverfahren gemäß § 10 Absatz 2 KapMuG zu Beteiligten des Musterverfahrens werden. Die Beteiligten, deren Verfahren Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses sind, hatten bereits im Rahmen ihrer Musterverfahrensanträge Gelegenheit, die ihnen maßgeblich erscheinenden Feststellungsziele zu beantragen.

Weiter sollte die Möglichkeit für die durch die Aussetzung nach § 10 Absatz 2 KapMuG dem Musterverfahren erst nach Erlass des Eröffnungsbeschlusses hinzutretenden Beteiligten, weitere Feststellungsziele zu beantragen, im Interesse einer effizienten Durchführung des Musterverfahrens in zeitlicher Hinsicht befristet werden. Dies gewährleistet darüber hinaus eine Gleichbehandlung mit den Beteiligten, deren Verfahren bereits Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses sind. Die noch im Referentenentwurf für eine Erweiterung des Musterverfahrens vorgesehene Frist von zwei Monaten ist angemessen, wobei der Fristbeginn an den Zeitpunkt des Erlasses des Aussetzungsbeschlusses geknüpft werden sollte.

7. Zu Artikel 1 (§ 13 KapMuG)

Die bisherigen Regelungen zur Anmeldung von Ansprüchen zum Kapitalanleger-Musterverfahren, die mit redaktionellen Anpassungen in § 13 KapMuG übernommen worden sind, haben sich als ineffektiv erwiesen und führen in Großverfahren zu einem kaum zu bewältigenden Arbeitsaufwand bei Richterinnen und Richtern sowie im Servicebereich. Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens das System zur Anmeldung von Ansprüchen zum Kapitalanleger-Musterverfahren in Anlehnung an das Anmeldesystem der §§ 46 f. Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetz (VDuG) neu zu konzipieren.

Begründung:

Hinsichtlich der Möglichkeit, einen Anspruch zum Musterverfahren anzumelden, übernimmt § 13 KapMuG mit redaktionellen Anpassungen die bisherige Regelung des § 10 Absatz 2 bis 4 KapMuG. Das bisherige, stark formalisierte System der Anmeldung von Ansprüchen, das dem Anwaltszwang unterliegt und gebührenpflichtig ist, hat sich als ineffektiv erwiesen. Es ist umständlich und führt in Großverfahren zu einem kaum mehr bewältigbaren Arbeitsaufwand sowohl für die mit dem Verfahren befassten Richterinnen und Richter als auch für den Servicebereich.

Ein gewichtiges Problem der geltenden und vom Gesetzesentwurf übernommenen Regelung ist darin zu sehen, dass die Anmeldung von Ansprüchen „zum Musterverfahren“ erfolgt (§ 13 Absatz 1 Satz 1 KapMuG) und das Oberlandesgericht bzw. Oberste Landesgericht für die Zustellung der Anmeldungen an die Musterbeklagten zuständig ist (§ 13 Absatz 4 KapMuG).

Dies ist systemfremd, weil die Anmelder – wie § 11 KapMuG erkennen lässt – keine Verfahrensbeteiligten des Musterverfahrens werden und das Ergebnis des Musterverfahrens nach dem Gesetzesentwurf auch keine Bindungswirkung in Bezug auf die angemeldeten Ansprüche entfalten soll (§ 24 KapMuG). Die einzige Rechtsfolge, die das Gesetz an die Zustellung der Anspruchsanmeldung knüpft, besteht in der Hemmung der Verjährung nach § 204 Absatz 1 Nummer 6a BGB. Insbesondere die dem Oberlandesgericht bzw. Obersten Landesgericht auferlegte Prüfung der formellen Voraussetzungen einer zulässigen Anmeldung nach § 13 Absatz 2 KapMuG ist überflüssig, weil das Vorliegen dieser Voraussetzungen von den Prozessgerichten später ohnehin zu prüfen ist.

Abhilfe kann dadurch geschaffen werden, dass die Anmeldung von Ansprüchen zum Kapitalanleger-Musterverfahren entsprechend der Anmeldung von Ansprüchen, die Gegenstand einer Verbandsklage sind, gemäß §§ 46 f. VDuG ausgestaltet wird. Die Anmeldung von Ansprüchen zum Verbandsklageregister erfolgt gemäß § 47 Absatz 1 VDuG in Textform gegenüber dem Bundesamt für Justiz und ist kostenfrei. In § 46 Absatz 3 VDuG ist ausdrücklich geregelt, dass die Angaben der wirksamen Anmeldung ohne inhaltliche Prüfung in das Verbandsklageregister eingetragen werden. Für die Anmeldung von Ansprüchen zum Verbandsklageregister ist in §§ 46 f. VDuG kein Anwaltszwang vorgesehen.

Es erschließt sich nicht, warum an die Anmeldung von Ansprüchen zum Musterverfahren nach dem KapMuG höhere Anforderungen als nach dem VDuG zu stellen sein sollten. So ist eine digitale Anmeldung von Ansprüchen und eine einfache Unterrichtung des Beklagten über die Anmeldung insgesamt vorzugswürdig. Auch der in § 13 Absatz 1 Satz 2 KapMuG vorgesehene Anwaltszwang sowie die Gebührenpflichtigkeit der Anmeldung sind kritisch zu hinterfragen. Eine Regelung in Anlehnung an §§ 46 f. VDuG würde die Geschädigten entlasten und zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030 beitragen.

Eine entsprechende Änderung würde auch eine Ergänzung von § 204 bzw. § 204a BGB erfordern und wäre bei § 9 Absatz 6 Satz 2 KapMuG zu berücksichtigen. Entfallen müssten zudem § 22 Absatz 4 Satz 2 GKG und § 51a Absatz 1 GKG sowie der Gebührentatbestand Nr. 1902 der Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2 GKG) Kostenverzeichnis und Nr. 3338 der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2 RVG) Vergütungsverzeichnis.

8. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 2 Satz 1a – neu – KapMuG)

In Artikel 1 ist in § 16 Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Werden die Prozessakten des erstinstanzlichen Musterverfahrens elektronisch geführt, kann das Oberlandesgericht auf die Verwendung des elektronischen Informationssystems verzichten.“

Begründung:

Bei Verwendung der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs ist eine parallele Verwendung eines elektronischen Informationssystems, in das alle Dokumente noch einmal hochzuladen sind, überflüssig. Das Hochladen ist für die Geschäftsstellen des Gerichts mit erheblichem Aufwand verbunden. Da das derzeitige System keine Funktion zur automatischen Benachrichtigung über neu hoch geladene Dokumente enthält, ist es auch für die beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht komfortabel. In der Praxis wird teilweise bereits heute im Konsens mit allen Beteiligten auf die Verwendung des elektronischen Informationssystems verzichtet. Es soll daher ergänzend geregelt werden, dass das Oberlandesgericht im Fall elektronischer Aktenführung nach freiem Ermessen auf die Verwendung des elektronischen Informationssystems verzichten kann.

9. Zu Artikel 1 (§ 18 KapMuG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine ausdrückliche Regelung der weitergehenden Zulässigkeit von Teilmusterentscheiden zu prüfen.

Begründung:

Die Begründung des Gesetzentwurfs erkennt den Bedarf für die Zulässigkeit von Teilmusterentscheiden, indem sie zu § 9 Absatz 1 KapMuG ausführt, dass das Oberlandesgericht bei der Formulierung der Feststellungsziele und deren Abgrenzung untereinander „die in Rechtsprechung und Kommentarliteratur anerkannte Möglichkeit des Erlasses von Teilmusterentscheiden“ zu berücksichtigen habe (BR-Drs. 128/24, S. 36).

Der Verweis auf die zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. Juli 2020 (Az. II ZB 19/19, Rn. 17f., juris), ist jedoch nur bedingt hilfreich, weil der Bundesgerichtshof in dieser Entscheidung zwar betont, dass § 301 ZPO anwendbar ist, und auch klarstellt, dass sich die Frage nach der Teilbarkeit eines Streitgegenstands in Bezug auf einzelne Feststellungsziele im Musterverfahren nicht stelle. Er lässt aber offen, ob eine auch nur abstrakte Gefahr sich widersprechender Entscheidungen einem Teilmusterentscheid entgegenstehen würde. Diese Gefahr bestand im entschiedenen Fall jedenfalls nicht.

Es sollte daher geprüft werden, ob im Gesetzestext ausdrücklich klargestellt werden sollte, dass es nicht wie im regulären Zivilprozess bei einem Urteil auf eine Prüfung ankommt, ob die Frage, die im Teilbeschluss entschieden wird, für den Musterentscheid im Übrigen relevant ist und ob die Gefahr einer widersprüchlichen Entscheidung besteht.

Die Situation im Zivilprozess ist mit derjenigen im Musterverfahren nicht vergleichbar. Im Musterverfahren kann es erforderlich sein, die sichere Möglichkeit zu schaffen, vorab etwa eine vorrangige Rechtsfrage, von deren Entscheidung beispielsweise abhängt, ob eine Vielzahl von Zeugen zu vernehmen ist oder nicht, vom Oberlandesgericht und dann im Rechtsbeschwerdeverfahren vom Bundesgerichtshof rechtskräftig entscheiden zu lassen. Weil dadurch nicht nur alle Gerichte in den Ausgangsrechtsstreiten, sondern auch das Oberlandesgericht des Musterverfahrens daran gebunden wären, würde dies auch nicht das Risiko widersprechender Entscheidungen mit sich bringen. Nach rechtskräftiger Teilentscheidung über die Rechtsfrage wäre dann für das Musterverfahren klar, ob die Beweisaufnahme erforderlich oder entbehrlich ist.

Zur erheblichen Verschlankung durch Beschleunigung und Entlastung des Musterverfahrens könnten Teilmusterentscheide in weitem Umfang zugelassen werden.

10. Zu Artikel 1 (§ 24 KapMuG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in Anlehnung an § 11 Absatz 3 Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetz (VDuG) in § 24 KapMuG die Normierung einer Bindungswirkung des Musterentscheids auch in Bezug auf die Anmeldung von Ansprüchen zum Kapitalanleger-Musterverfahren zu regeln.

Begründung:

§ 24 KapMuG regelt – in Übereinstimmung mit der derzeitigen Gesetzeslage des § 22 KapMuG – eine Bindungswirkung des Musterentscheids für und gegen alle Beteiligte des Kapitalanleger-Musterverfahrens. In Bezug auf die Anmeldung von Ansprüchen zum Kapitalanleger-Musterverfahren gemäß § 13 KapMuG ist hingegen in § 24 KapMuG (bzw. nach derzeitiger Gesetzeslage in § 22 KapMuG) keine Bindungswirkung des Musterentscheids normiert.

Eine Erstreckung der Wirkung des Musterentscheids auf die Anmeldung von Ansprüchen wurde vom Gesetzgeber bislang unter Hinweis die geringeren Beteiligungsrechte am Kapitalanleger-Musterverfahren sowie im Hinblick auf die Gefahr einer sog. „Trittbrettfahrerei“ abgelehnt (vgl. BT-Drs. 17/10160 S. 25 f.).

Für rechtskräftige Urteile über Verbandsklagen sieht § 11 Absatz 3 VDuG hingegen eine Bindungswirkung im Verhältnis zwischen den angemeldeten Verbrauchern und dem verklagten Unternehmer vor.

Auch für die Anmeldung von Ansprüchen zum Musterverfahren nach dem KapMuG-E sollte in Anlehnung an § 11 Absatz 3 VDuG die Normierung einer Bindungswirkung des Musterentscheids

geregelt werden. Im Interesse einer effektiven Rechtsdurchsetzung und zur Schonung gerichtlicher Kapazitäten sollte es das Ziel eines Kapitalanleger-Musterverfahrens sein, für möglichst viele Ansprüche eine verbindliche Klärung zu erzielen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3a -neu- KapMuG,
Artikel 2 Nummer 2 – § 1 Absatz 3 Nummer 3a -neu- MuRegV)

Die Bundesregierung hat die Vorschläge des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

§ 1 Absatz 2 Satz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG) sieht nach der mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Fassung wie schon bisher nur einen beispielhaften Katalog von Publikationen vor, die öffentliche Kapitalmarktinformationen enthalten können. Das lässt die Möglichkeit, auch Angaben in anderen Publikationen nach Maßgabe der allgemeinen Definition des § 1 Absatz 2 Satz 1 KapMuG als öffentliche Kapitalmarktinformation im Sinne des Gesetzes einzuordnen, unberührt.

Schwarmfinanzierungsprojekte, die der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 unterfallen, zeichnen sich nach deren Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c über ein vergleichsweise geringes maximales Emissionsvolumen aus. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, die zu solchen Projekten nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503 zur Verfügung zu stellenden Anlagebasisinformationsblätter im Beispielkatalog des § 1 Absatz 2 Satz 2 KapMuG gesondert hervorzuheben und regelhaft den Zugang zum Musterverfahren zu eröffnen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 -neu- KapMuG,
Artikel 2 Nummer 2 – § 1 Absatz 3 Nummer 8a -neu- MuRegV)

Die Bundesregierung hat die Vorschläge des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Die Frage, ob auch Ratings oder Bestätigungsvermerke von Wirtschaftsprüfern öffentliche Kapitalmarktinformationen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 KapMuG enthalten, kann von der Rechtsprechung für den jeweiligen Einzelfall beantwortet werden. Ein gesetzgeberisches Tätigwerden erscheint insofern nicht erforderlich.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 – § 3 KapMuG)

Die Bundesregierung hat die Vorschläge des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Gegen die Entscheidung des Prozessgerichts, einen Musterverfahrens Antrag als unzulässig zu verwerfen, ist Rechtsschutz aus guten Gründen auch im bisherigen Recht nicht vorgesehen. Eine solche Rechtsschutzmöglichkeit droht nicht nur das betreffende Individualverfahren, sondern auch das jeweilige Musterverfahren nicht unerheblich zu verlängern. Das gilt insbesondere dann, wenn das Erreichen der erforderlichen Mindestzahl von Musterverfahrensanträgen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 KapMuG in der Fassung des Gesetzentwurfs deshalb offenbleiben sollte, weil gegen die Verwerfung einzelner Musterverfahrensanträge zunächst noch eigenständige Rechtsschutzverfahren abzuwarten wären.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 – §§ 9, 11 und 12 KapMuG)

Die Bundesregierung hat die Vorschläge des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

In Bezug auf die nachträgliche Neubestimmung des Musterklägers entspricht der Gesetzentwurf der bewährten bisherigen Rechtslage. Im Interesse der Verfahrenseffizienz sollten Wechsel in der Stellung der Verfahrensbetei-

lichten möglichst vermieden werden. Die sachgerechte Wahrnehmung prozessualer Rechte sowie das Gebot prozessualer Waffengleichheit gebieten es zudem, dass der Musterkläger nicht vorschnell seine Abberufung fürchten muss. Anleger, die besonders hohe Ansprüche mit komplexer Schadensberechnung geltend machen und deswegen ein gesteigertes Interesse daran haben, als Musterkläger ausgewählt zu werden, haben es im Übrigen in der Hand, durch frühzeitige Klageerhebung sicherzugehen, dass sie in den Kreis potenzieller Musterkläger gelangen (§ 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 6 KapMuG in der Fassung des Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 5 (Artikel 1 – § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 KapMuG)

Die Bundesregierung hat die Vorschläge des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Nach der Konzeption des Gesetzentwurfs sollen die Parteien ein Individualverfahren bei übereinstimmendem Willen auch unabhängig von einem Musterverfahren fortführen können. Das stärkt die Dispositionsbefugnis der Parteien als Ausdruck der den Zivilprozess dominierenden Parteimaxime. Zudem wird das Musterverfahren durch eine hiernach potenziell geringere Zahl von Verfahrensbeteiligten entlastet und in seiner Komplexität reduziert. Nur praktisch handhabbare und in einem angemessenen Zeitrahmen zu bewältigende Musterverfahren können einen substantiellen Beitrag zur Justizentlastung leisten.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 – § 12 Absatz 1 KapMuG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Die Bundesregierung teilt zwar das vom Bundesrat insofern betonte Anliegen, die Komplexität von Musterverfahren möglichst zu reduzieren und so die praktische Handhabbarkeit der Verfahren zu verbessern. Gleichwohl ist sie der Auffassung, dass für eine sachgerechte Verfahrenserledigung im Einzelfall eine Anpassung der Feststellungsziele des Musterverfahrens auch noch nach der vom Bundesrat vorgeschlagenen Frist erforderlich werden kann. Auch die ursprünglichen Initianten eines Musterverfahrens müssen unter Umständen noch auf erst im Lauf des Musterverfahrens offenbar gewordene neue Erkenntnisse prozessual reagieren können. Es entstünde sonst die Gefahr, dass ein Musterverfahren selbst dann mit den anfänglich festgelegten Feststellungszielen zu Ende geführt werden muss, obwohl sich alle Verfahrensbeteiligten einschließlich des Gerichts darin einig sind, dass diese Feststellungsziele tatsächlich nicht mehr den Kern der gerichtlichen Auseinandersetzung treffen.

Die erforderliche inhaltliche Begrenzung des Musterverfahrens auch vor dem Hintergrund von Erweiterungsanträgen ist im Übrigen durch das Kriterium der Sachdienlichkeit in § 12 Absatz 3 Nummer 3 KapMuG in der Fassung des Gesetzentwurfs hinreichend sichergestellt. Bei sachgerechter Handhabung ermöglicht dieses dem Oberlandesgericht prozessökonomisch sinnvolle Beschränkungen der inhaltlichen Reichweite eines Musterverfahrens.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 – § 13 KapMuG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Das vom Bundesrat als Vorbild genannte System der Anmeldung von Ansprüchen zu einer Verbandsklage nach dem Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz ist zur Übertragung auf das Musterverfahren nach dem KapMuG nicht unmittelbar geeignet. Die Verlagerung der Anmeldung auf eine andere Stelle ist ohnehin kurzfristig nicht umsetzbar und wäre mit erheblichen Kosten verbunden. Auch ist es wegen der besonderen Komplexität der vom KapMuG erfassten Sachmaterie gerechtfertigt, bei der Anmeldung von Ansprüchen zum Musterverfahren weiterhin eine rechtsanwaltliche Vertretung vorauszusetzen. Im Übrigen besteht wegen der Konzentration der Geltendmachung von Ansprüchen, die dem Anwendungsbereich des KapMuG unterfallen, beim Landgericht (§ 72 Absatz 2 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes) auch für die etwaige spätere Einzelklage über angemeldete Ansprüche stets rechtsanwaltlicher Vertretungszwang (§ 78 Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung). Indem dieser

schon auf die Anmeldung erstreckt wird, wird eine einheitliche rechtsanwaltliche Beratung zur gerichtlichen Geltendmachung entsprechender Ansprüche sichergestellt.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 – § 16 Absatz 2 Satz 1a -neu- KapMuG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 – § 18 KapMuG)

Die Bundesregierung sieht auch nach der vom Bundesrat erbetenen (erneuten) Prüfung keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf enthält in der Einzelbegründung schon jetzt einen ausdrücklichen Hinweis auf die grundsätzliche Zulässigkeit von Teilmusterentscheiden (Bundestagsdrucksache 20/10942, Seite 34). Eine darüber hinausgehende gesetzliche Regelung erscheint weder erforderlich noch sachgerecht. Vielmehr sollte insofern der weiteren Entwicklung der Rechtsprechung nicht vorgegriffen werden. Der bisherige Regelungsstand bietet den Gerichten die notwendige Flexibilität, um das Musterverfahren unter etwaiger Nutzung von Teilmusterentscheiden im Einzelfall sinnvoll zu strukturieren.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 – § 24 KapMuG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Die Wirkungen der Anmeldung von Ansprüchen zu einer Verbandsklage einerseits und zum Musterverfahren andererseits unterscheiden sich grundlegend. Bei der Verbandsklage begründet allein die Anmeldung über die Bindungswirkung nach § 11 Absatz 3 des Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetzes die materielle Teilnahme am Verfahren. Beim Musterverfahren bestimmt sich die eigentliche Beteiligung am Verfahren hingegen nach § 11 KapMuG in der Fassung des Gesetzentwurfs. Die Anmeldung führt hier allein zur Hemmung der Verjährung in Bezug auf angemeldete Ansprüche (§ 204 Absatz 1 Nummer 6a des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Anders als der klageberechtigte Verband im Fall der Verbandsklage kann der Musterkläger im Fall des Musterverfahrens auch nicht als Repräsentant der Rechte und Interessen der Anmeldenden verstanden werden. Vielmehr nimmt der Musterkläger dezidiert auch seine eigenen klägerischen Interessen wahr. Die Erstreckung der Bindungswirkung des Musterentscheids auch auf Anmeldende erscheint vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht.